- (3) Kommt ein Einvernehmen über den Umfang der zu übernehmenden Verbindlichkeiten zwischen den Rechtsträgern nicht zustande, entscheiden die ihnen unmittelbar übergeordneten Organe gemeinsam. Wird auch zwischen diesen kein Einvernehmen erzielt, gelten die Bestimmungen des § 13 Absätze I bis 4 entsprechend.
- (4) Wird der Rechtsträgerwechsel durch die Auflösung Haushaltsorganisation finanzplanoder eines einer gebundenen Betriebes veranlaßt. ist die Übernahme von Forderungen und Verbindlichkeiten durch die den Rechtsträgern unmittelbar übergeordneten beteiligten Organe zu regeln.

## § 19 Wertsteigernde Aufwendungen nutznießender Rechtsträger

Rechtsträgern sind die Amortisationsfonds übersteigenden'\* wertsteigernden Aufwendungen, die die nutznießenden Rechtsträger aus eigenen Mitteln für das volkseigene Grundstück aufgewandt haben, übernehmenden Rechtsträger zu erstatten. vom Die Höhe des zu erstattenden Betrages ist von dem Lage des Grundstücks entsprechend zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu bestätigen.

> § 20 Übergabeprotokoll

- (1) Bei Abgabe und Übernahme des durch den Rechtsträgerwechsel betroffenen Vermögens wertes ist ein Übergabeprotokoll auszufertigen und von den beteiligten Rechtsträgern zu unterzeichnen.
- (2) Das Übergabeprotokoll muß mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Tag der tatsächlichen Übergabe des Vermögenswertes;
- Tag der rechtswirksamen Übertragung gemäß Rechtsträgernachweis;
- c) die genaue Bezeichnung des Grundstücks;
- d) Zustand der Baulichkeiten;
- e) Bruttowert und Wertberichtigung des Grundstücks mit allem Zubehör einschließlich des übergebenen volkseigenen Inventars, der volkseigenen Maschinen und volkseigenen Geräte;
- f) Gesamtsumme und Art der vom neuen Rechtsträger zu übernehmenden Forderungen und Verbindlichkeiten;
- g) Angaben über die Verrechnung geplanter, aber noch nicht vereinnahmter bzw. verausgabter Mittel gemäß § 3 Abs. 2.
- (3) Die im Zuge des Rechtsträgerwechsels an den neuen Rechtsträger übergegangenen Vermögenswerte sind von diesem zum vereinbarten Stichtag in die Bilanz bzw. Vermögensrechnung aufzunehmen. Als Grundlage dient das Übergabeprotokoll.
- (4) Die Aufnahme in die Bilanz bzw. Vermögensrechnung ist dem bisherigen Rechtsträger unter Angabe des Stichtages, des Bruttowertes und der Wertberichtigung durch Vermerk auf einer Ausfertigung des Übergabeprotokolls zu bestätigen.
- (5) Vom bisherigen Rechtsträger sind die Vermögenswerte aus seiner Bilanz bzw. Vermögensrechnung zum vereinbarten Stichtag auszubuchen, wenn die Bestätigung gemäß Abs. 4 vorliegt.
- (6) Das Übergabeprotokoll ist von den beteiligten Rechtsträgern als Buchungsbeleg aufzubewahren.
- (7) Ist am Rechtsträgerwechsel ein nutznießender Rechtsträger beteiligt, hat der abgebende Rechtsträger dem Rat des für das Grundstück zuständigen Kreises, Abteilung Finanzen, ein Exemplar des Übergabeprotokolls gegen Empfangsbestätigung zuzuleiten.

§ 21

Bewegliche volkseigene Anlagegegenstände

- (1) Für den Fall, daß der Rechtsträgerwechsel bewegliche volkseigene Anlagegegenstände einschließt, ist dem Übergabeprotokoll ein Verzeichnis der betreffenden Gegenstände beizufügen.
- (2) Der Rechtsträgerwechsel erstreckt sich nicht auf bewegliche volkseigene Anlagegegenstände, sofern ein nutznießender Rechtsträger das volkseigene Grundstück übernimmt. In diesen Fällen ist über diese Gegenstände ein Kaufvertrag abzuschließen.

§ 22

Verantwortung der Rechtsträger

Mit dem Tage der Übertragung (im Rechtsträgernachweis festgelegter Zeitpunkt) geht die volle Verantwortung für den Schutz und die Werterhaltung, für die wirtschaftlichste Nutzung und sparsamste Verwaltung des betreffenden Vermögenswertes auf den neuen Rechtsträger über.

> § 23 Besondere Weisungen

Die zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind berechtigt, für die Abgabe bestimmter Grundstücke den ihnen unterstellten Rechtsträgern besondere von dem in dieser Anordnung geregelten Ver-

sondere von dem in dieser Anordnung geregelten Verfahren abweichende Weisungen zu erteilen. Derartige Weisungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 24

Schlußbestimmungen

- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 449) außer Kraft.

Berlin, den 21. August 1956

## Ministerium der Finanzen

R u m p f Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Erläuterung zur Ausfertigung des Rechtsträgernachweises

Auf einem Rechtsträger nach weis können nur Grundstücke aufgeführt werden, die im Bereich eines Kreises liegen, vom derzeitigen Rechtsträger bei einer Stelle bilanziert sind und vom übernehmenden lÄhtsträger bei einer Stelle bilanziert werden sollen. V

## Auf dem Rechtsträgernachweis ist

oben links stets Name, Anschrift und Geschäftszeichen des übernehmenden Rechtsträgers, der nach § 11 der Anordnung die Abschriften des als Antrag umlaufenden Rechtsträgernachweises ausfertigt, einzutragen.

Sofern der Antragsteller nicht übernehmende der Rechtsträger ist und in den Fällen des § 11 Abs. 2 kann bei dem als Anordnung Antrag umlaufenden Rechtsträgernachweis die Eintragung oben links zunächst frei bleiben. Sie ist nach Annahme des Antrages vom übernehmenden Rechtsträger bzw. in Fällen des § 11 Abs. 2 der Anordnung vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nachträglich einzusetzen;